

ZU HARTMANN'S LIEDERN.

MSF. 205, 2. Die umstellung *mîn trôst ze frôiden* ist eine stilistische verschlechterung und metrisch nicht notwendig, vgl. 206, 10: *ich hân des reht daz mîn lîp trûric sî.*

205, 25 *So meit sî mich, vil wol gelobe ich daz, mê durch ir êre danne ûf mînen haz. gelobe* ist conjectur Wackernagels für *geloube*. Aber letzteres ist untadelhaft und angemessen eingeschoben, da der dichter die gedanken seiner geliebten doch nur nach vermutung aussprechen kann. Dagegen ist *gelobe* geradezu falsch. Denn *geloben* bedeutet 'verheissen' und zu *loben* in der bedeutung 'loben' kann die partikel *ge* nur hinzutreten aus syntaktischen gründen (im infinitiv bei hülfsverben, in verneinten sätzen, in allgemeinen relativsätzen, zur bezeichnung des plusquamperfectums und des futurums), von welchen hier keiner vorliegt.

207, 11 — 208, 31. Die art, wie Haupt die in der überlieferung sichtbar gestörte ordnung der strophen dieses liedes hergestellt hat, bedarf, glaube ich, einer correctur. Heinzel hat Haupt XV, 129 ff. eine rechtfertigung von Haupt's anordnung gegeben. Ich stimme mit ihm darin überein, dass strophe 208, 20 den schluss bilden, 208, 8 auf 207, 35 folgen muss. Aber ich kann nicht zugeben, dass 208, 20 an 208, 8 anknüpft. Z. 208, 20 soll nach Heinzel bezug nehmen auf z. 208, 13. Aber durch das dazwischen stehende wird ja doch der gedankenzusammenhang unterbrochen. Dagegen knüpft unverkennbar 207, 23 *Sît ich ir lônnes muoz enbern an* an 208, 19 *si hete mir gelônnet baz*. Es ist ausserdem ganz unerträglich, dass der dichter 208, 3 wie etwas dem hörer unbekanntes mitteilt: *si wil mir ungelônnet lân*, wenn er schon vorher 207, 23 dies als bekannt voraussetzend gesagt hat: *Sît ich ir lônnes muoz enbern*.

Die richtige ordnung der stropfen wird demnach sein: 207, 11. 35. 208, 8. 207, 23. 208, 20. So entsteht ein angemessener fortschritt der gedanken. Der dichter erklärt in der ersten strophe den entschluss seinen minnedienst aufzugeben, begründet denselben in der zweiten, indem er sich gegen den vorwurf der untreue verwarth, damit, dass die geliebte ihm nicht lohnen will, die er doch nicht betrüben, sondern lieber sich selbst für schuldig erklären will; dieser letzte gedanke wird in der dritten weiter ausgeführt; nachdem er so sein verharren in freundlicher gesinnung zur geliebten trotz des bruches motiviert hat, knüpft er daran in der vierten strophe einen segenswunsch für sie. Diese anordnung entspricht übrigens eben so sehr wie die Haupts der der hs. A, nur dass die fehlenden stropfen an anderer stelle eingeschoben werden.

214, 34—215, 13. Dies lied wird in AC Hartmann, in E Walther von der Vogelweide beigelegt. Es folgt darauf in allen drei hss. unter denselben verfassernamen eine strophe desselben tones, welche von Haupt nicht in den text aufgenommen ist und von Lachmann in der anm. z. Walth. 120, 24 gegeben wird, während sie Bech² s. 20, Heinzl (Haupt 15, 135) und Wilmanns (Walther 107) Hartmann zuerkennen. Sie gehört sicher nach überlieferung und inhalt demselben verfasser wie die beiden ersten. In E folgt noch eine vierte strophe des tones, die auch in s als *heren walters zanch* überliefert ist (gleichfalls zu Walth. 120, 24). Eine fünfte (Lachm. Walth. 120, 16) ist an anderer stelle von C und E unter Walthers namen überliefert. Auf die vierte strophe bezieht sich als von ihm herrührend der verfasser zweier stropfen (bei Lachm. z. Walth. 44, 34), die nur in E. unter Walthers namen überliefert sind hinter zwei andern desselben tones (Lachm. Walth. 44, 11), die auch in B und C Walther zugeschrieben werden. Die frage nach der verfasserschaft der einzelnen stropfen dieser beiden töne muss im zusammenhange betrachtet werden. Als sichere ausgangspunkte der untersuchung stehen fest: 1) Die beiden stropfen Walth. 44, 11—34 sind durch BCE gut bezugtes und unanfechtbares eigentum Walthers; 2) Die drei str. MSF. 214, 34—215, 13 und Walth.³ s. 215 gehören einem und demselben verfasser, wobei noch zu untersuchen bleibt, ob derselbe Hartmann nach AC, wie es zunächst scheint, der

besten autorität, oder Walther nach E, oder keiner von beiden ist; 3) die hinter diesen drei in E, ausserdem in s unter Walther überlieferte str. (Walth.³ s. 216) und die nur in E überlieferten beiden str. (zu Walth. 44, 34) gehören demselben verfasser. Sehen wir zunächst von der noch übrig bleibenden vereinzelt str. ab, so bleibt die möglichkeit im ganzen entweder drei oder zwei oder einen verfasser anzunehmen. Die erste ansicht wird von Lachmann und Wilmanns vertreten, die zweite von Pfeiffer, welcher die sub 3 genannten str. in seine ausgabe Walthers aufgenommen hat, nicht die sub 2, die er demnach wol Hartmann lässt. Betrachten wir zunächst diese letztere annahme, so ergibt sich leicht die unhaltbarkeit derselben. Es würde damit behauptet werden, dass Walther eine str. in einem tone Hartmanns gedichtet hätte. Eine solche entlehnung der strophenform lässt sich nicht durch die bemerkungen von Wilmanns Walth. s. 30. 107 rechtfertigen. Bei den von ihm angeführten beispielen von übereinstimmenden formen verschiedener dichter sind die strophen sämtlich sehr einfach gebaut, meist aus gleichen versen bestehend, so dass es nicht auffallend ist, wenn mehrere dichter unabhängig von einander darin zusammengetroffen sind*); ausserdem stimmen die reime nicht in allen genau. Im verhältnis zu allen diesen ist der bau der in frage kommenden strophe eigentümlicher, nicht so naheliegend. Ebenso wenig natürlich würde es möglich sein die str. sub 3 mit denen sub 2 Hartmann zuzuweisen, da dann Hartmann eine noch eigentümlichere strophenform Walthers benutzt haben müsste. Mit zwei verfassern kommen wir also nicht durch. Fassen wir nun die ansicht ins auge, welche die str. sub 3 sowol Walther als Hartmann abspricht. Es ist richtig, dass die überlieferung in E nur eine zweifelhafte gewährt, da sich in dieser hs. eine anzahl sicher unechte str. finden, aber eben so wenig darf aus dem blossen fehlen in den übrigen hss. auf die unechtheit geschlossen werden, da auch sicher echte str. in E allein überliefert sind. Ausserdem fällt hier die autorität der von E unabhängigen hs. s für die verfasserschaft Walthers mit ins gewicht. Von den unechten zusätzen

*) Vgl. darüber die ausführlichen erörterungen von H. Fischer, Die forschungen über das Nibelungenlied s. 259 ff.

in E, die sich in ihrem tone an echte str. anschliessen, müssen wir doch wol annehmen, dass sie erst ziemlich spät, nachdem die lieder bereits in sammlungen vereinigt waren, hineininterpoliert sind, wenn auch nicht erst in der hs. E, so doch in ihren nächsten quellen, eben weil sie in den andern überlieferungen fehlen. Insbesondere müsten wir in diesem falle annehmen, dass die interpolation erst stattgefunden hätte, nachdem die str. sub 1 und 2 bereits in einer sammlung der lieder Walthers beisammen standen, da sonst die identität des interpolators kaum begreiflich wäre. Und jedenfalls wenn auch einzelne str. schon früher während der schriftlichen oder mündlichen tradition der einzelnen lieder eingefügt sein mögen, immer war es natürlich die absicht der verfasser, die zusätze nicht als ihr dichterisches eigentum, sondern als das werk Walthers gelten zu lassen. Als eine in solcher absicht verfasste interpolation können wir nun aber die in frage kommenden str. nicht betrachten, da der dichter dieselben selbst als sein eigentum vorgetragen hat. Denn wenn er in der ersten der beiden später gedichteten str. sagt, dass er durch die frühere str. sich den hass derjenigen zugezogen habe, welche der falschen minne ergeben sind, so geht daraus klar hervor, dass er als verfasser der älteren str. dem publikum bekannt ist und sich als verfasser der späteren bekennt. Wir müsten dann also annehmen, dass ein uns sonst unbekannter dichter gegen die gute sitte seiner zeit zu den drei von uns allein noch als sein eigentum zu erkennenden str. die töne von Walther und Hartmann gestohlen habe, und diese str. müssten dann zufällig bloss wegen der gleichheit des baues in der sammlung E mit den liedern Walthers verbunden sein. Wir kommen auf diese weise zur annahme von unwahrscheinlichkeiten, die durch keine analogie zu entschuldigen sein werden, deren wir aber sofort enthoben sind, wenn wir diese drei str. Walther beilegen. Sie zeigen in ton und haltung nichts, was dem widersprechen könnte. Auch Wilmanns findet den schluss der zweiten der beiden zusammenhängenden str. 'ganz in Walthers art'. Welcher andere dichter hätte auch wol den stolzen ausspruch tun dürfen *ez gât diu werlt wol halbe an mînen rât*. Der eigentliche grund für Lachmanns athetese ist nur der versschluss *tet ich*. Dieser grund kann nur für den massgebend sein, welcher

Lachmanns metrische regeln für etwas unanfechtbar feststehendes hält, wogegen jeder andere kritische grundsatz seine geltung verliert. Haben wir diesen standpunkt überwunden, so hindert uns nichts, wir haben im gegenteil allen grund dazu die fraglichen str. als Walthers eigentum anzuerkennen. Damit sind wir aber nach den oben gegebenen ausführungen genötigt auch die str. sub 2 Walther, nicht Hartmann zuzuweisen. Dazu stimmt nun auch, dass der reim *vernam : gewan* wol bei Walther, nicht aber bei Hartmann analogien findet cf. Lachm. zu Walth. 120, 24. Der reim *gewan : benam* Er. 3648, womit Bech und Heinzel die verfasserschaft Hartmanns retten wollen, beruht auf unnötiger conjectur. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, dass den an und für sich sehr misslichen combinationen über die minneverhältnisse Hartmanns, welche an dies lied MSF 214, 34 geknüpft sind, der boden gänzlich entzogen wird, wenn wir es Walther zuweisen müssen. Ueber die echtheit der noch übrigbleibenden str. Lachm. Walth. 120, 16 möchte ich mich nicht bestimmt entscheiden.

FREIBURG i/Br.

H. PAUL.